

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 225-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	16.12.2015			
Ortschaftsrat Wolfen	20.01.2016			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3/93 "Fuhneanger" im Ortsteil Stadt Wolfen

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 1 b „Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig...“ für eine Holzlaube zur Unterbringung von Geräten und Gartenmöbeln von max.12,0 m², des Bebauungsplanes Nr. 3/93 „Fuhneanger“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Wolfen für das Grundstück Fuhneanger 5 (Gemarkung Wolfen, Flur 27; Flurstück 1393) zuzustimmen.

Begründung:

In den Bebauungsplan wurde die textliche Festsetzung Nr. 1b "Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig..." aufgenommen, um eine Häufung von Gartenhäusern, Lauben, Schuppen (Nebenanlagen) auszuschließen.

Der Antragsteller beantragt die Befreiung, um eine Holzlaube zur Unterbringung von Geräten und Gartenmöbeln mit einer Grundfläche von max. 12,0 m² außerhalb der überbaubaren Fläche errichten zu können.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) hat er dafür kaum Fläche zur Verfügung.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in dem Bebauungsplan Nr. 3/93 "Fuhneanger" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Wolfen, verankert.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist,
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Die Errichtung einer Holzlaube innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist für den Antragsteller schlecht möglich, da sie mit Haus, Garage und Zufahrt ausgefüllt ist. Eine Häufung ist mit einer Laube nicht zu erwarten.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

66/2005 vom 16.03.2005 2. Änderung B-Plan Fuhneanger - Satzungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **225-2015**

Anlagen:

Anlage 1 225-2015 Auszug aus B-Plan Fuhneanger

Anlage 2 225-2015 Lageplan